

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Verein der ehemaligen Schüler/-innen zur Förderung des Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasiums Münster e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins, Verwendung der Vereinsmittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung i. S. d. § 58 AO insbesondere für Ausstattung und Förderung schulischer Aktivitäten des Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasiums.
3. Z. B. können darüber hinaus in Einzelfällen auch Aktivitäten von Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Schülergruppen gefördert werden, wenn durch sie die Schule repräsentiert wird. Bei Studienfahrten können Kosten für Besichtigungen und kulturelle Veranstaltungen (Theater-, Oper-, Konzert-, Museumsbesuche und Ähnliches) übernommen oder bezuschusst werden, um den kulturellen Rahmen der Studienfahrten aufzuwerten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel, Vereinsvermögen

1. Aus Mitteln des Vereins angeschaffte Sachgegenstände gehen in den Besitz des Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasiums über.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Schüler/Schülerin des Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasiums war oder die an der Schule tätig ist oder war.
2. Die Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Anmeldung voraus; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch schriftliche Austrittserklärung,
 - mit dem Tode des Mitglieds,
 - durch Ausschluss des Mitglieds.

4. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schlusse eines Kalenderjahres erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - sein Verhalten im Widerspruch zu den Zielen des Vereins steht oder wenn es auf irgendeine andere Art das Ansehen des Vereins beeinträchtigt, oder
 - wenn es trotz schriftlicher Aufforderung länger als zwei Jahre mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

§ 5 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 30,- EUR, für Schüler/Schülerinnen, Studenten/Studentinnen, in Ausbildung Befindliche 15,- EUR; dieser Betrag gilt als Mindestsatz, der von jedem Mitglied überschritten werden kann. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen.
3. In diesem Rahmen kann jedes Mitglied die Höhe der Beitragszahlung durch Mitteilung an den Schatzmeister / die Schatzmeisterin und entsprechende Einzugsbewilligung selbst bestimmen.
4. Der Verein ist berechtigt, in einzelnen Ausnahmefällen nach pflichtgemäßem Ermessen den Beitrag zu ermäßigen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder kann den Verein allein vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer/Schriftführerin,
 - dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin,
 - dem/der Ehrenvorsitzenden (erweiterter Vorstand) und
 - bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen (erweiterter Vorstand)
2. Zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden kann – in Personalunion – auch gewählt werden
 - der/die Schriftführer/Schriftführerin oder
 - der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin.
3. Der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, gibt in Fällen einer Stimmgleichheit in den Vereinsorganen den Ausschlag.

§ 7a Ehrenvorsitzender

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag einen/eine Ehrenvorsitzenden/Ehrenvorsitzende wählen.
2. Der/die Ehrenvorsitzende ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§ 8 Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder – bei dessen/deren Stimmenthaltung – das Los.
2. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.
3. Der Vorstand kann sich jeweils eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht.

§ 9 Beschlussfassung über die Verwendung der laufenden Mittel durch den Vorstand / erweiterten Vorstand

1. Über die Verwendung der laufenden Mittel (Beiträge und Spenden) entscheidet der Vorstand.
2. In Eilfällen werden die Entscheidungen, soweit es sich nicht um die Bewilligung von Zuschüssen usw. über eine vom Gesamtvorstand festgesetzte Grenze hinaus handelt, durch den/die Vorsitzende(n) und zwei weitere Vorstandsmitglieder – notfalls im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Abstimmung – getroffen. Über eine solche Entscheidung ist eine Aktennotiz zu fertigen.
3. Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 können nur einstimmig beschlossen werden. Getroffene Eilentscheidungen trägt der Vorstand in der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes zur nachträglichen Billigung durch den erweiterten Vorstand vor.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen einzuberufen, wenn
 - der Vorstand dieses beschließt,
 - 20 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n). Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, Hybridveranstaltung oder rein digital abgehalten werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende des Vorstandes. Abstimmungen und Wortmeldungen bei hybriden oder digitalen Mitgliederversammlungen können elektronisch erfolgen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, soweit diese Satzung keine abweichenden besonderen Regelungen enthält.
7. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der/die Vorsitzende, das Protokoll der/die Schriftführer(in). Die Mitgliederversammlung kann auf einen entsprechenden Antrag

hin eine(n) Versammlungsleiter(in) wählen, der/die alsdann den Vorsitz übernimmt. Entsprechendes gilt für die Wahl eines/einer Protokollführers/Protokollführerin.

8. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom/von der Vorsitzenden (Versammlungsleiter(in)) und vom/von der Schriftführer(in) (Protokollführer(in)) zu unterzeichnen.

§ 11 Schatzmeister

1. Der/Die Schatzmeister(in) ist zur ordnungsgemäßen Buchführung im Sinne der Vereins- und Steuergesetzgebung verpflichtet. Mit Zustimmung des Vorstandes kann ihm/ihr die alleinige Zeichnungsbefugnis für die laufenden Konten des Vereins und ggf. auch eventuell angelegter Sparbücher übertragen werden. Für eine jederzeitige Einschränkung (Widerruf) genügt die Erklärung des Vorstandes.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer(innen) zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer(innen) haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten und – bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte – die "Entlastung" des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin zu beantragen.
3. Von den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer(inne)n scheidet jährlich ein(e) Prüfer(in) aus. Es findet hierfür eine Neuwahl statt, so dass jede(r) Kassenprüfer(in) ohne Unterbrechung nur zwei Jahre im Amte bleibt. Eine Wiederwahl unmittelbar nach Ablauf einer zweijährigen Amtszeit als Kassenprüfer ist unzulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder eine wesentliche Änderung des Vereinszweckes kann nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Zu dieser Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder schriftlich unter ausdrücklicher Benennung dieses Tagesordnungspunktes eingeladen werden. Es müssen mindestens 1/5 (20 %) aller Mitglieder erschienen sein. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, kann eine zweite Mitgliederversammlung unter denselben Voraussetzungen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist, sofern bei der zweiten Einberufung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium Münster, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die entsprechenden Beschlüsse dürfen erst nach Anhörung der zuständigen Finanz-/ Steuerbehörde ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

1. Der Verein ist am 26. August 1997 gegründet worden.
2. Diese nunmehr von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

§ 15 Sonderrechte des Vorstandes im Rahmen der für die registerrechtliche Eintragung und die steuerrechtliche Gemeinnützigkeitsanmerkung erforderlichen Rechtshandlungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsabänderungen bzw. Berichtigungen, die vom Registergericht, der Verwaltungsbehörde oder von der Finanzverwaltung angeregt werden und die die Grundsätze des Vereins (dieser Satzung) nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.



Norbert Robers
Vorsitzender



Dr. Viola Voß
stellvertretende Vorsitzende

Münster, den 9. November 2024

Satzungsbeschluss

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 26. August 1997 von allen anwesenden Mitgliedern einstimmig verabschiedet worden.

Satzungsänderungen

- Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2002 von der dafür erforderlichen Mehrheit geändert worden.
- Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 6. November 2004 von der dafür erforderlichen Mehrheit geändert worden.
- Der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung 2006 versandte Satzungsentwurf wird mit der zuvor angenommenen Änderung des § 14 am 28. Oktober 2006 beschlossen.
- Die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung 2022 versandte Satzungsergänzung um § 10 Absatz 5 wird am 29. Oktober 2022 beschlossen.
- Die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung 2024 versandten Satzungsänderungen werden am 9. November 2024 beschlossen.